

8. Wann beginnt die Verjährung eines Vergehens gegen § 169 St.G.B.'s? Kann das Vergehen durch Unterlassungen fortgesetzt werden?

IV. Straffenat. Urtr. v. 1. Dezember 1900 g. B. Rep. 3582/00.

I. Landgericht Oels.

Gründe:

Nach der Feststellung des angefochtenen Urtheiles hat Angeklagter das Vergehen gegen § 169 St.G.B.'s dadurch vollendet, daß er sein

außereheliches Kind als in der Ehe erzeugt und geboren bei dem Standesamte angemeldet und hierdurch die Eintragung des Kindes als eines ehelichen in das Geburtsregister bewirkt hat. Eine Fortsetzung der Straftat ist darin gefunden, daß Angeklagter während seines Zusammenlebens mit der Mutter diese als seine Ehefrau und das Kind als eheliches ausgegeben hat. Im März 1895 hat Angeklagter sich von der Mutter und von dem Kinde getrennt. Nach dem Ausspruche der Strafkammer hat Angeklagter „seit dieser Zeit nichts mehr gethan, um das Kind als eheliches hinzustellen“. Er hat das Kind im März 1900 wieder zu sich genommen, zugleich aber der Gemeindebehörde den wahren Sachverhalt angezeigt. Daß Angeklagter auch hierbei das Kind nicht mit dem Namen der Mutter, sondern auf seinen eigenen Namen angemeldet hat, kommt nicht in Betracht, da insoweit vom Richter ein bloßes Mißverständnis des rechtsunkundigen Angeklagten angenommen ist.

Die erste Verfügung des Richters in dieser Strafsache ist am 3. April 1900 ergangen.

Die Strafkammer hat das Verfahren wegen Verjährung eingestellt.

Die Revision des Staatsanwaltes rügt Verletzung der §§ 67, 169 St.G.B.'s. Sie führt aus, daß die strafbare Handlung des Angeklagten erst mit dem Fortfalle des rechtswidrigen Zustandes aufgehört habe, und legt darauf Gewicht, daß Angeklagter auch nach seiner Trennung von dem Kinde bis zum März 1900 nichts gethan habe, um die Richtigstellung des Personenstandes herbeizuführen.

Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Die Verjährung des Vergehens gegen § 169 folgt allgemeinen Grundsätzen. Sie beginnt nach § 67 Abs. 4 mit Vollendung des Vergehens, im Falle der fortgesetzten Straftat mit dem Aufhören der fortsetzenden Thätigkeit. Vollendet ist das Vergehen, sobald die Täuschung gelungen, das heißt ein Zustand herbeigeführt ist, durch welchen der Personenstand der Außenwelt gegenüber unterdrückt oder verändert ist. Ob dieser Zustand vorübergeht oder dauert, ist grundsätzlich bedeutungslos, da das Thatbestandsmerkmal eines durch den Thäter herbeigeführten Dauerzustandes aus § 169 nicht zu entnehmen ist.

Muß hiernach der Begriff des Dauerdeliktes ausgeschlossen werden,

so erhellt, daß in der bloßen Fortdauer des Fälschungserfolges eine den Anfang der Verjährung hindernde Fortsetzung des Delictes nicht zu finden ist. Andererseits kann in derjenigen Thätigkeit, durch welche die bewirkte Unterdrückung oder Veränderung des Personenstandes mit einem dem § 169 entsprechenden Vorsatze aufrecht erhalten wird, eine strafbare Fortsetzung des Delictes auch dann erblickt werden, wenn diese Thätigkeit, für sich allein betrachtet, zur ersten Herbeiführung des Fälschungserfolges nicht genügt haben würde.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 740.

Auch Unterlassungen können die Annahme einer solchen Fortsetzung rechtfertigen, wenn dieselben, verbunden mit dem vorausgegangenen Thun, sich als dasjenige Mittel darstellen, welches der Angeklagte gewählt hat, um die Täuschung weiter zu führen. Erforderlich aber ist alsdann ein aus Aktivität und Passivität sich zusammensetzendes und überall von demselben Vorsatze beherrschtes Gesamtverhalten. Ein solches ist von der Vorinstanz nicht, jedenfalls nicht über den März 1895 hinaus, vielmehr für die Zeit vom März 1895 bis zur erstatteten Selbstanzeige lediglich ein „Nichts Thun“ festgestellt worden. Auf der Grundlage dieser Feststellung war der Strafhammer in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwaltes darin beizutreten, daß die strafbare Thätigkeit des Angeklagten bereits im März 1895 ihr Ende erreicht hat, mithin nach Maßgabe der §§ 66—68 St.G.B.'s die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist.